**Finanzielle Mittel für pädagogische Zwecke**

FbAUO.JVB/CaK/31.01-02.02/18.840 Stand: 31.03.2018

Inhaltsverzeichnis

[**1 Zweckbestimmung und Verwendung der Mittel 2**](#_Toc510516431)

[**2 Höhe der finanziellen Mittel 2**](#_Toc510516432)

[**3 Auszahlungsmodalitäten 3**](#_Toc510516433)

[**4 Kontrolle 3**](#_Toc510516434)

[**5 Strafmaßnahmen 3**](#_Toc510516435)

Gesetzliche Grundlage:

Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen

# 1 Zweckbestimmung und Verwendung der Mittel

Die Träger der Schulen, der Zentren für Teilzeitunterricht und der Institute für schulische Weiterbildung erhalten jährlich einen Betrag, den sie eigenständig innerhalb des Dekretalen Rahmens für die Durchführung von außerschulischen Aktivitäten, die Weiterbildung der Personalmitglieder und den Ankauf von didaktischem Material verwenden dürfen. Hilfreich beim Ankauf von didaktischem Material kann die von den PAKs erarbeitete Liste bezüglich des didaktischen Materials sein, die wohlbemerkt nur als eine Empfehlung zu betrachten ist. Das didaktische Material wird den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt, bleibt allerdings Eigentum der Unterrichtseinrichtung. Es kann allerdings eine Schutzgebühr (Kaution) erhoben werden.

# 2 Höhe der finanziellen Mittel

Die Träger der Schulen, der Zentren für Teilzeitunterricht und der Institute für schulische Weiterbildung erhalten einen jährlichen Betrag gemäß der Zahl der regulären Schüler. Die Grundbeträge werden folgendermaßen festgelegt:

* Regelgrundschulwesen: 6 EUR pro Schüler

(Stand 2017-2018: 7,98 EUR)

* Regelsekundarschulwesen, mit 12 EUR pro Schüler

Ausnahme des ergänzenden (Stand 2017-2018: 15,95 EUR)

berufsbildenden Unterrichts:

* Teilzeitunterricht: 28 EUR pro Schüler

(Stand 2017-2018: 37,22 EUR)

* Hochschulwesen, mit 28 EUR pro Schüler

Ausnahme des (Stand 2017-2018: 37,22 EUR)

paramedizinischen

Hochschulwesens

* Förderschulwesen 28 EUR pro Schüler

(Stand 2017-2018: 37,22 EUR)

* Schulische Weiterbildung 2 EUR pro Schüler

(Stand 2017-2018: 2,66 EUR)

12 EUR pro Schüler, wenn dieser auf den schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts vor dem Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht vorbereitet wird und an einem Ausbildungskurs teilnimmt, der mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst.

Der Träger der Krankenpflegeschule erhält einen jährlichen Pauschalbetrag von 3.300 EUR. (Stand 2017-2018: 4.387,16 EUR)

Der Träger einer Kunstakademie erhält einen jährlichen Pauschalbetrag von 2.500 EUR. (Stand 2017-2018: 3.323,60 EUR)

# 3 Auszahlungsmodalitäten

Die finanziellen Mittel werden nach den gleichen Modalitäten ausgezahlt wie die Funktionssubventionen und –dotationen.

# 4 Kontrolle

Zwecks Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel, müssen alle entsprechenden Rechnungen und Bestellscheine aufbewahrt werden. Auch muss für die Verwendung der finanziellen Mittle ein Kurzbericht vorliegen.

# 5 Strafmaßnahmen

Falls die Mittel für andere, nicht durch das Dekret vorgesehene Zwecke eingesetzt werden, fordert die Regierung 20% der in dem betreffenden Schuljahr bereits ausgezahlten Mittel zurück und behält ferner 20% der noch in dem betreffenden Schuljahr zu zahlenden Mittel ein. Bei einem erneuten Verstoß gegen die Bestimmungen innerhalb von fünf Jahren behält die Regierung zusätzlich 20% der Mittel ein, die für die beiden darauffolgenden Schuljahre vorgesehen sind.

Das Dekret beinhaltet ebenfalls einen Mechanismus, der sichterstellt, dass die Mittel nicht gehortet werden und auch wirklich den Schülern und Lehrern zu Gute kommen. So müssen mindestens 70% der Mittel, die einem Träger für 3 aufeinanderfolgende Schuljahre gewährt werden, in dem Zeitraum verwendet werden, der mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in dem das erste der 3 Schuljahre endet und mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem das 3. Schuljahr endet. Andernfalls muss der Träger die Differenz zwischen dem Betrag, der diese 70% darstellt und den tatsächlich verwendeten Mitteln zurückerstatten.

Diese Regelung lässt sich anhand eines Beispiels anschaulich erklären.

**Schuljahr Finanzielle Mittel**

2013-2014 4.000 EUR

2014-2015 5.000 EUR

2015-2016 4.500 EUR

2016-2017 5.000 EUR

2017-2018 5.000 EUR

Am 31. Dezember 2016 muss der Schulträger 70% der Summe, die er für die drei letzten Schuljahre erhalten hat, in den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016 ausgegeben haben. Im vorliegendem Beispiel sind das die Schuljahre 2013-2014, 2014-2015, 2015-2016. Für diese drei Schuljahre hat er insgesamt 13.500 EUR erhalten. 70% von 13.500 EUR sind 9.450 EUR.

Am 31. Dezember 2017 muss der Schulträger 10.150 EUR ausgegeben haben. Hat er beispielsweise nur 10.000 EUR ausgegeben, muss er 150 EUR an die Gemeinschaft zurückzahlen.

Für weitere Auskünfte melden Sie sich bitte bei Frau Cassandra Willems, Tel. 087 789 612, [cassandra.willems@dgov.be](mailto:cassandra.willems@dgov.be)